

männiglich fürbas mehr vnd in fünffstigen Zeiten haben sollen, vnd mögen alle die Freyheit, Recht vnd gute Gewohnheit, die unser vnd unsers Königreichs zu Boheimb Stadt zu den Ellbogen von Alters her redlich gehabt vnd gehalten hat, oder noch in fünffstigen Zeiten haben würde. Und darum verbieten wir allen Fürsten, Land-Herren, Bladicken, Burg-Grafen, Ambr-Leuten, Richtern, Bürger-Meistern, Schöppen, Räten vnd Gemeinden der Städte vnd allen andern Unsern und des Königreichs zu Boheimb Getreuen und Unterthanen, die nun seyn, oder in Zeiten werden, daß sie die vorgenannten Bürger und Inwohner der Stadt unter Schöneck und ihre Nachkommen, an solchen Freyheiten, Rechten und guten Gewohnheiten, wieder die vorige unsre Gnad nicht hindern noch irren sollen in keine Weiß, sondern dabey geruhig handhaben, schützen und schirmen, wieder allermänniglich, als lieb ihnen sey unsre schwere Ungnad zu vermeyden. Mit uhrkund diesen Brieff versiegelt, mit unser Keyserlichen Majestät Innsiegel, der geben ist zu Nürnberg nach Christi Geburth dreyzehn hundert Jahr und darnach im siebenzigsten Jahr, an unser Frauen Abend als sie zum Himmel führe, unserer Reiche des Römischen im fünff und zwanzigsten, des Böhmischen im vier und zwanzigsten und des Keyserthum im Sechszehenden Jahre.

L. S.

D 3

S. 3. Hier